

Den Wald möchten alle nutzen

Sowohl das Zivilgesetzbuch als auch das eidgenössische Waldgesetz garantieren den freien Zutritt zum Wald. Der Wald ist also für alle da. Die Schweiz macht davon auch rege Gebrauch und der Wald hat in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Die Interessen und Vorstellungen darüber, wie der Wald genutzt und benutzt werden darf, sind aber sehr unterschiedlich. Immer neue Nutzungen müssen geregelt werden; jüngstes Beispiel ist das Beisetzen von Asche von Verstorbenen im Wald. Nachfolgend soll kurz rekapituliert werden, was möglich ist und wer darüber bestimmt.

I. Wald als Gut der Bevölkerung

Der Wald hat Schutz-, Nutzungs- und Wohlfahrtsfunktionen zu erbringen. Im Juli 2013 in Kraft getreten ist eine Änderung des eidgenössischen Waldgesetzes und der eidgenössischen Waldverordnung (PBG aktuell 1/2014, Neues Waldgesetz – Flexibilisierung der Waldflächen, Maja Saputelli), welche bezweckte, die Nutzung mit raumplanerischen Instrumenten zu vereinfachen und dennoch das Walderhaltungsgebot beizubehalten. Obschon der Wald insgesamt seit Jahrzehnten wächst und das Wachstum auch nicht allorts erwünscht ist, muss darauf geachtet werden, dass die Erhaltung des Waldes nicht zu stark aufgeweicht wird und der Wald als unverzichtbares Gut der Bevölkerung nicht den divergierenden Interessen im Land zum Opfer fällt. Neben den wirtschaftlichen Nutzungen wird der Wald immer häufiger und intensiver für die Freizeit und Erholung der Bevölkerung genutzt.

II. Veranstaltungen im Wald

Veranstaltungen im Wald können nicht nur grossen Lärm, sondern auch erheblichen Verkehr zum und vom Veranstaltungsort auslösen und den Wald erheblich beanspruchen. § 5 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz (KaWaG; LS 921.1) stellt deshalb die Durchführung solcher Veranstaltungen

Maja Saputelli

«Der Wald ist für alle da.»

«Nur die Vorstellungen darüber, wie der Wald genutzt werden darf, sind sehr unterschiedlich.»

«Obschon der Wald insgesamt wächst, muss darauf geachtet werden, dass er nicht den divergierenden Interessen im Land zum Opfer fällt.»

«Bei Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen oder zusätzlichen Einrichtungen muss das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden.»

«Eine Aktivität ist bewilligungspflichtig, sobald sie den Wald mehr als üblich beansprucht.»

unter Bewilligungspflicht, wobei die Gemeinde nach Anhörung des kantonalen Forstdienstes für deren Ausstellung zuständig ist.

Grundsätzlich sind Veranstaltungen bewilligungspflichtig, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Kantonale Waldverordnung (KaWaV; LS 921.11)). Meldepflichtig sind jene Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen teilnehmen (§ 1 Abs. 3 KaWaV). Die Veranstaltung kann untersagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, wenn die Walderhaltung, der Schutz des Wildes oder andere öffentliche Interessen dies verlangen (§ 1 Abs. 2 KaWaV). Weiter ist zu beachten, dass Art. 699 ZGB zwar den freien Zugang zum Wald garantiert, aber bei Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen oder zusätzlichen Einrichtungen das Einverständnis des Grundeigentümers des Waldes eingeholt werden muss. Der Kanton stellt den Gemeinden unter www.aln.zh.ch/wald/merkblätterundformulare Hilfe bei der Abwicklung von Gesuchen für Veranstaltungen im Wald zur Verfügung.

III. Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Wald

Etwas schwieriger ist der Entscheid, ob bestimmte Aktivitäten, die der Erholung, Freizeit, Schulung oder Ähnlichem dienen, im Wald bewilligungsfähig sind. Sobald der Waldboden verändert wird oder Bauten und Anlagen (auch mobile) aufgestellt werden oder die Einrichtung anderweitig raumwirksame Bedeutung erlangt, d.h. durch ihre Nutzung den Wald mehr als üblich beansprucht oder Auswirkungen auf ein grösseres Umfeld hat, ist eine Aktivität bewilligungspflichtig. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen nur dann, wenn sie der Bewirtschaftung des Waldes dienen (Art. 13a eidgenössische Waldverordnung (WaV; SR 921.01)), ansonsten bedürfen sie gemäss Art. 14 Abs. 2 WaV einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700).

Bei der Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, ist eine Interessenabwägung zwischen dem hohen öffentlichen Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung und dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens vorzunehmen, d. h. das Vorhaben ist auf einen Standort im Wald angewiesen (Hans-Peter Stutz, ALN, Abteilung Wald, Zürcher Wald 2/2009, S.21). Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn

- wichtige Gründe für die Errichtung der Anlage nachgewiesen werden;
- das Vorhaben regionalen Bedürfnissen entspricht;
- keine grösseren Bauten geplant sind;
- das freie Betretungsrecht des Waldes gewährleistet ist;
- keine naturschützerischen oder wildökologischen Gebiete betroffen sind und
- keine anderweitigen negativen Auswirkungen erwartet werden.

Bei grösseren und publikumsintensiven Nutzungen und Einrichtungen wird zudem ein Gestaltungsplan verlangt, um die Mitsprache der Bevölkerung zu sichern.

Der in der kantonalen Waldgesetzgebung vorgesehene Waldentwicklungsplan (§ 12 ff. KaWaG) dient der Gesamtplanung des Waldes. Er stellt sicher, dass unter anderem die empfindlichen Gebiete ausgewiesen werden und mögliche Nutzungen für Erholung, Freizeit, Schulung etc. einen geeigneten Platz finden.

IV. Der Wald als Bestattungsort

Dass die Bevölkerung den Wald nicht nur als Ort für Erholung und Freizeit betrachtet, sondern auch als Ort der Ruhe und des Friedens empfindet, ist nicht neu. Immer häufiger aber wird gewünscht, dass der Wald auch als Ruhestätte für die Verstorbenen dient. Dies kann zu Konflikten führen und als pietätlos betrachtet werden, insbesondere wenn sich die letzten Ruhestätten an viel besuchten und leicht zugänglichen Orten wie Aussichtspunkten befinden oder wenn zum Beispiel die ausgestreute Asche auch noch nach ein paar Tagen als Kremationsasche er-

«Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn unter anderem wichtige Gründe für das Vorhaben vorliegen und keine anderweitigen negativen Auswirkungen erwartet werden. Bei grösseren Vorhaben wird zudem ein Gestaltungsplan verlangt.»

«Die Gesundheitsdirektion hat den Wald nun als Bestattungsort in die Revision der kantonalen Bestattungsverordnung miteinbezogen.»

«Waldbestattungen bedürfen einer forstrechtlichen Bewilligung. Diese müssen bei der Gemeinde eingereicht werden.»

kennbar ist. Aus diesem Grund hat nun die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anlässlich einer Revision der kantonalen Bestattungsverordnung (nBesV; LS 818.61; tritt in Kraft am 1. Januar 2016) auch den Wald als Bestattungsort miteinbezogen.

Vorab klargestellt wird, dass das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen verboten ist (§ 29 Abs. 3 nBesV). Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen müssen die öffentlichrechtlichen Umweltschutzbestimmungen einhalten (§ 29 Abs. 1 lit. a nBesV). Waldbestattungen bedürfen einer forstrechtlichen Bewilligung, da sie eine nachteilige Nutzung i.S.v. § 10 Abs. 2 KaWaG darstellen und nur möglich sind, wenn die Eingriffe geringfügig und punktuell bleiben.

Die Gemeinden sind für die Bestattungen zuständig, und entsprechend müssen Bewilligungen für Waldbestattungen bei der Gemeinde eingereicht werden. § 29 Abs. 2 nBesV ermächtigt zudem die Gemeinden, das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einzuschränken oder zu verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. Zudem wird in § 33 Abs. 1 lit. f nBesV die Grabfeldart «Wald für Aschenbeisetzungen» ausdrücklich erwähnt. Dies ermöglicht den Gemeinden, dem Bedürfnis nach Friedwäldern nachzukommen aber geordnet zu regeln. Denkbar wäre die Bezeichnung eines Gebietes oder einzelner Bäume für Waldbestattungen, was sicherlich von der Bevölkerung, welche den Wald in der Freizeit nutzt, respektiert und keinerlei Konflikte hervorrufen würde.

V. Fazit

Die Gemeinden sind gut beraten, innerhalb ihrer Möglichkeiten die Nutzung ihres Waldes vor auszuplanen. Der Förster, als profunder Kenner seines Waldes, weiss genau, welche Nutzung wo möglich und welche Einrichtungen verträglich sind. Dieses Wissen sollte vorausschauend eingesetzt werden, indem im Rahmen des Waldentwicklungsplanes möglichst viele denkbare Nutzungen „eingeplant“ und die kommunalen Kompetenzen ausgeschöpft werden, beispielsweise eben bei der Planung von Waldbestattungen. Nur so können die divergierenden Interessen von freiem Zugang und Schutz des Waldes respektvoll umgesetzt werden.

«Die Gemeinden sind gut beraten, die Nutzung ihres Waldes vor auszuplanen. Nur so können die divergierenden Interessen respektvoll umgesetzt werden.»

**Maja Saputelli,
lic. iur.
Rechtsanwältin,
Zürich**

Anzeige

Seit 25 Jahren

Planen mit Umsicht

Verhandeln mit Geschick

Umsetzen mit Verstand

Suter • von Känel • Wild • AG
 Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
 Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
 Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch